

<b>Normgeber:</b>	Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	<b>Quelle:</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>	102-65371 (23)	<b>Gliederungs-Nr:</b>	78660
<b>Erlasdatum:</b>	26.08.2008	<b>Fundstelle:</b>	Nds. MBl. 2008, 954
<b>Fassung vom:</b>	26.08.2008		
<b>Gültig ab:</b>	01.01.2007		
<b>Gültig bis:</b>	31.12.2015		

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft sowie zur Förderung der Verbesserung der Ausrüstung von Fischereihäfen**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Anweisungen zum Verfahren
8. Schlussbestimmungen

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft sowie zur Förderung der Verbesserung der Ausrüstung von Fischereihäfen**

**Erl. d. ML v. 26. 8. 2008 — 102-65371 (23) —  
— VORIS 78660 —**

**Fundstelle: Nds. MBl. 2008 Nr. 35, S. 954**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VV zu § 44 LHO bzw. der VV-Gk sowie des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. 7. 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 223 S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26. 3. 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Europäischen Fischereifonds — im Folgenden: EFF — (ABl. EU Nr. L 120 S. 1) sowie nach Maßgabe des „Operationellen Programms

EFF für Deutschland“ — alle vorgenannten Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung —  
Zuwendungen für

- a) Betriebe der Fischverarbeitung und -vermarktung zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur (im Folgenden: Fische),
- b) Träger von Fischereihäfen zur Verbesserung der Ausrüstung niedersächsischer Fischereihäfen.

Mit den Zuwendungen soll angestrebt werden, die allgemeinen und speziellen Zielbeschreibungen der o.g. Verordnungen und des Operationellen Programms zu erreichen.

1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden. Zum „Nichtkonvergenzgebiet“ zählt das übrige Landesgebiet Niedersachsens.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen nach Nummer 1.1 Buchst. a für:

- 2.1.1 den Neu- und Ausbau von Be- und Verarbeitungskapazitäten für Fische einschließlich der technischen Einrichtungen,
- 2.1.2 die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen,
- 2.1.3 Einrichtungen zum Lagern, Kühl lagern und Gefrieren.

2.2 Zuwendungsfähig sind die Sachinvestitionen folgender Maßnahmen nach Nummer 1.1 Buchst. b für:

- 2.2.1 die Verbesserung der Bedingungen für die Anlandung, den Umschlag und die Lagerung der Fischereierzeugnisse in den Häfen und für deren Versteigerung,
- 2.2.2 die Unterstützung des Einsatzes der Fischereifahrzeuge (Versorgung mit Treibstoff, Eis, Strom und Wasser, Instandhaltung und Reparatur der Schiffe),
- 2.2.3 den Ausbau der Kaianlagen zur Verbesserung der Sicherheit beim Ein- und Ausladen,
- 2.2.4 die Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen,
- 2.2.5 die Lagerung und Behandlung von Abfällen.

## 2.3 Nicht gefördert werden

- a) Betriebskosten der Begünstigten (Personal, Material, Fahrzeuge usw.),
- b) Übertragung des Eigentums an einem Unternehmen,
- c) Wohnbauten nebst Zubehör,
- d) Mehrwertsteuer, Kreditbeschaffungskosten, Sollzinsen, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer, Maklerprovisionen, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen, Verwaltungsgebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse,
- e) Baunebenkosten und Kosten für technische und finanzielle Beratung, die 12 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben überschreiten,
- f) Eigenleistungen, Leasingkosten, Ersatzbeschaffungen,
- g) Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung bereits mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind,
- h) Landkäufe, Grundstücke,
- i) eingebrachte Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- j) der Kauf gebrauchter Materialien und Geräte,
- k) Ausgaben für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräten, Einrichtungsgegenständen und Aufenthaltsräumen,
- l) Anlagen für die Verarbeitung an Bord von Fischereifahrzeugen,
- m) Investitionen auf Einzelhandelsstufe, soweit nicht Direktvermarktung.

## 3. **Zuwendungsempfänger**

Bestehende oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen, Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse, fischwirtschaftliche Betriebe mit Be- und Verarbeitung eigener Erzeugung (Direktvermarkter) mit Betriebsstätten in Niedersachsen sowie Träger niedersächsischer Fischereihäfen.

## 4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- 4.1.1 das Vorhaben sich in das „Operationelle Programm EFF für Deutschland“ 2007 bis 2013, Entscheidung der Kommission vom 17. 12. 2007, einordnet,

- 4.1.2 die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint; es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatz- oder Umschlagmengen nachhaltig erreichbar sind; ab einer Investitionssumme von 500 000 EUR ist der Nachweis durch ein dem Antrag beizufügendes betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten natürlichen oder juristischen Person zu erbringen,
- 4.1.3 durch die Investitionen insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger und deren Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden und
- 4.1.4 weitere von der Europäischen Kommission oder dem Bund aufgestellte Fördervoraussetzungen für die Gewährung von EG- oder GA-Mitteln erfüllt werden.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat sich durch eine Erklärung im Zuwendungsantrag damit einverstanden zu erklären, dass die Daten der Zuwendung nach Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 veröffentlicht werden.

4.3 In Abweichung von Nummer 3 Satz 1 ANBest-P gilt bei Investitionsvorhaben natürlicher oder juristischer Personen des privaten Rechts bis zu einer Förderquote von 50 v. H. Folgendes: Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

4.4 Unterschreitet das zuwendungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 20 000 EUR, so ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Wenn sich der EFF an dem Zuschuss beteiligt, besteht die Zuwendung im Konvergenzgebiet jeweils zu 75 v. H. aus Mitteln des EFF und zu 25 v. H. aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Mittel) oder aus Landesmitteln bzw. im Nicht-Konvergenzgebiet zu jeweils 50 v. H. aus Mitteln des EFF und aus GAK- oder Landesmitteln.

5.2 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 1.1 Buchst. a kann bis zu 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens betragen.

5.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 1.1 Buchst. b beträgt die Zuwendung bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn die Maßnahme mit finanzieller Beteiligung eines privaten Begünstigten vorgenommen wird. Wird die Maßnahme ohne Beteiligung privater Begünstigter vorgenommen (öffentlich-rechtliche Hafenträgerschaft) beträgt die Zuwendung bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens. In beiden Fällen können die Landesmittel auch durch Haushaltsmittel der kommunalen Gebietskörperschaften ersetzt werden.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen, die sich aus den Verfahrensvorschriften des Operationellen Programms oder aus gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Abwicklung des EFF ergeben, zu beachten.

6.2 Zweckbindung und Rückzahlungsanspruch bei Gesamtzuschüssen von mehr als 25 000 EUR je Vorhaben sind zu sichern durch

- a) Eintragung einer brieflosen Grundschuld an rangbereiter Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes, vertreten durch das ML; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch
- b) Erbringung einer Bankbürgschaft oder
- c) Hinterlegung von Wertpapieren.

Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, sind zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 25 000 EUR liegt, zu sichern.

6.3 Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken. Bei Grundpfandrechten sind Zinsansprüche durch Eintragung eines Höchstzinssatzes von 12 v. H. zu sichern.

6.4 Für den Fall der Rückforderung bei Nichteinhaltung der Zweckbindung ist nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren nach der Bewilligung der Gesamtzuschuss zurückzufordern. Bei einer danach eintretenden zweckwidrigen Verwendung findet VV Nr. 8.3 zu § 44 LHO bzw. VV-Gk Nr. 8.3 Anwendung.

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraums nach Nummer 6.1 und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren.

6.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Anforderung die Ergebnisse seines Vorhabens zur Bewertung der erreichten Programmziele auch nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die

Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO bzw. die VV-Gk, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

7.3 Dem Antrag sind außerdem insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

7.3.1 eine Projektbeschreibung,

7.3.2 eine Erklärung, wann mit der Investition begonnen und bis wann sie voraussichtlich beendet werden soll,

7.3.3 ein detaillierter Finanzierungsplan,

7.3.4 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die auch Angaben über die bisherigen und zukünftigen Produktions- und Absatzverhältnisse des Antragstellers enthalten muss,

7.3.5 die letzten drei Bilanzen des Unternehmens mit Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Erläuterungen,

7.3.6 bei Bauvorhaben ein Bauplan und eine Baubeschreibung. Von einer Beteiligung des Staatlichen Baumanagements darf abgesehen werden, wenn die für die Baumaßnahme vorgesehene Zuwendung von EG, Bund und Land zusammen 1 Mill. EUR nicht übersteigt.

7.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

7.5 In begründeten Fällen kann mit vorheriger Zustimmung des ML ein vorzeitiger Vorhabenbeginn schriftlich zugelassen werden. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

7.7 Über die Förderung ist unverzüglich durch Bescheiderteilung zu entscheiden. Die Auszahlung bewilligter Zuwendungen erfolgt auf Anforderung. Die Anforderung ist mit der Vorlage eines Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu verbinden. Ihm sind geeignete Nachweise über die bezahlten Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege beizufügen, weil die Bezuschussung mit Mitteln des EFF nur für tatsächlich getätigte Ausgaben stattfinden darf.

Die Bewilligungsbehörde ändert ggf. aufgrund des Nachweises des förderfähigen Aufwands in Verbindung mit dem bewilligten Fördermittelanteil die Zuwendungshöhe durch einen Änderungsbescheid.

Die vorgelegten Zahlungs- und Rechnungsbelege sind durch die Bewilligungsbehörde mit einem Stempelaufdruck „Wurde für Zwecke des EU-EFF genutzt“ zu versehen.

7.8 Hinsichtlich der Unterlagen, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen können, steht neben dem ML und dem LRH der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof (soweit eine Gemeinschaftsbeteiligung erfolgt) sowie deren Beauftragten bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendung zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

© juris GmbH